

DAV • Unter Sachsenhausen 33 • 50667 Köln

An die
Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
z.H. Frau Christine Scheel
Vorsitzende
Luisenstr. 32-34

10117 Berlin

Köln, 4. Mai 2005

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Bundesratsdrucksache 84/05 vom 04.02.2005 -

.....

Sehr geehrte Frau Scheel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Anhörung im Bundestags-Finanzausschuss am 11.05.2005 eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.06.2003 abgeben zu dürfen.

Die DAV – Deutsche Aktuarvereinigung e.V. – ist mit z.Zt. ca. 2.400 Mitgliedern und ca. 200 Neuaufnahmen pro Jahr die Standesvertretung der Aktuare. Sie ist über satzungsmäßige Entsendungsrechte bzw. Vorschlagsrechte bzgl. der Vorstandspositionen und eine gemeinsame Geschäftsstelle verbunden mit der Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVFM) e.V. und dem Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS) e.V. Die 3 Verbände bündeln damit die versicherungs- und finanzmathematische Expertise der deutschen Mathematiker in der Assekuranz und der Finanzwirtschaft.

Die Mitgliedschaft im Verband kann auf der Grundlage einer abgeschlossenen universitären Ausbildung durch eine fachlich hoch angesetzte Zusatzausbildung mit Abschlussprüfung erworben werden. Die DAV ist international und auf der Ebene der EU vernetzt mit ausländischen Aktuarvereinigungen.

Um sicherzustellen, dass die Verbandsmitglieder ihre Aufgaben mit der erforderlichen Sachkenntnis erfüllen, stellt die DAV ein Instrumentarium in Form von Hinweisen,

Richtlinien und Grundsätzen zur Verfügung. Sofern ein Mitglied diese Regeln über das ihm zustehende Freiheitsmaß hinaus nicht beachtet, hat dies für ihn im Rahmen der Verbands-Disziplinarordnung Konsequenzen bis hin zum Verlust der Mitgliedschaft. Für Mitglieder gibt es die Pflicht zur Weiterbildung.

Bezogen auf die Assekuranz wurde das Institut des Verantwortlichen Aktuars mit der Gesetzesnovellierung 1994 des VAG (Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften) eingeführt. Die seither gesammelten Erfahrungen sind positiv. Verantwortliche Aktuale der Assekuranz sind Mitglied des Vorstandes oder leitende Mitarbeiter. In einigen Fällen wird ein Externer als Verantwortlicher Aktuar bestellt.

Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars regelt § 11 a Abs. 3 VAG: Danach hat der Verantwortliche Aktuar dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen bei der Berechnung der Prämien sowie der Deckungsrückstellungen die einschlägigen Regelungen im VAG bzw. HGB, sowie die der erlassenen Rechtsverordnungen einhält, die insgesamt ausreichende Prämien und Rückstellungen sicherstellen. Des Weiteren obliegt es dem Verantwortlichen Aktuar, die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.

Instrumente der Früherkennung von Risiken, bei denen der Aktuar als Partner der Aufsicht fungiert, sind Stress-Tests zu den Kapitalanlagen der Gesellschaft und unterjährige Prognoserechnungen zu Solvabilität und Bewertungsreserven als Komponenten des Geschäftsergebnisses und der Risikofähigkeit der Unternehmen. Die Mitarbeit an der Umsetzung von Basel II in Form von Solvency II ist ein aktuelles wichtiges Arbeitsgebiet der Aktuale.

Aufgabe ist somit die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer, und zwar im Sinne der Gewährleistung der dauernden Erfüllung der dem Versicherungsnehmer vertraglich versprochenen Leistungen mithilfe versicherungsmathematischer Methoden. Die Berücksichtigung der Rechte, Interessen und Erwartungen der Versicherungsnehmer sind damit eine wesentliche Funktion des Verantwortlichen Aktuars.

Für Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung hat der Verantwortliche Aktuar dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen. Diese Vorschläge sind Handlungsempfehlung für den Vorstand des Versicherungsunternehmens.

Zur Wahrung der Versicherteninteressen hat der Gesetzgeber dem Verantwortlichen Aktuar Instrumente anhand gegeben, u.a.

- durch den Anspruch auf vollständige Information durch den Vorstand des Lebensversicherungsunternehmens, soweit dies zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich ist
- durch die inhaltliche Ausgestaltung des Erläuterungsberichts und die Aussagen über die Finanzlage des Lebensversicherungsunternehmens
- über das Recht und die Pflicht zur Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn die Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung nicht uneingeschränkt möglich ist.

Damit steht dem Verantwortlichen Aktuar ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung mit dem er im Versicherungsunternehmen Einfluss zum Schutz der Versicherungsnehmer ausüben kann. Die DAV ist der Auffassung, dass dieses Instrumentarium, wie nachfolgend dargestellt, weiter verbessert werden kann.

Das breite Spektrum aktuarieller Tätigkeit in anderen Sparten der Assekuranz, sowie die Arbeitsgebiete in Kredit- und Finanzwirtschaft, u.a. bei der Berechnung der Eigenmittelausstattung gem. § 10 KWG und der hierzu ergangenen Grundsätze, bei der Entwicklung strukturierter Finanzprodukte und Garantieprodukte und der Auflegung von Fonds mit zusätzlichen Risiken i.S.v. §§ 112 ff. InvG, ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, da über den Rahmen der hier vorliegenden Gesetzesnovelle hinausgehend. Wir werden aktuarielle Erfahrungen aus diesen Gebieten in Zukunft verstärkt in die Gesetzgebungsarbeit einbringen.

Zu den einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die DAV begrüßt den Ansatzpunkt des Entwurfs, den Schutz der Leistungsberechtigten und –empfänger in der kapitalgedeckten Altersversorgung durch Anpassung der Vorschriften über die Vermögensanlage und der Informationspflichten sicherzustellen und damit den Grundgedanken kapitalgedeckter Vorsorgesysteme in rechtlich selbständiger Form zu fördern.
2. Die DAV folgt dem Ansatz des Entwurfs, Pensionskassen und andere Systeme der kapitalgedeckten Altersversorgung - als Variante der seit jeher dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegenden Lebensversicherungsunternehmen – bei gleichen Voraussetzungen gleichen Regelungen und Sicherungen wie diese zu unterwerfen und Erfahrungen und Fachkenntnisse aus der Betreuung von Lebensversicherungsverträgen in andere Versorgungssystem einfließen zu lassen.
3. Die DAV ist der Auffassung, dass eine solche Gleichbehandlung nur mit Hilfe objektiver, mathematischer Verfahren erreichbar ist.
4. Die DAV empfiehlt, die Unabhängigkeit der Stellung des Verantwortlichen Aktuars im Interesse der Leistungsempfänger, des Schutzes der Vermögensanlagen und zwecks sachgerechter Lösung der Schnittstellenproblematik zwischen Partikularinteressen und den Interessen des Versicherungsbestandes insgesamt zu verstärken, um zu objektiven und transparenten Lösungen zu kommen.

5. Die DAV schlägt daher vor, die Stellung des Verantwortlichen Aktuars, sei es unternehmensintern, sei es in Funktion als externer Dienstleister, weiter in einer Weise zu stärken, wie es nicht zuletzt bei den Wirtschaftsprüfern in den letzten Jahren erfolgt ist.

Die bedeutet, dass der Verantwortliche Aktuar nicht (mit Zustimmung des Aufsichtsrates) vom Vorstand des Unternehmens bestellt und abberufen wird, sondern dass diese Kompetenz originär in die Hand des Aufsichtsrates gelegt wird. Eine solche Regelung in Analogie zu § 341 k Abs. 2 HGB würde die Kontrollfunktion des Verantwortlichen Aktuars als weitere Säule des Versicherungsschutzes neben dem Wirtschaftsprüfer und der BaFin unterstreichen.

In weiterer Analogie zur Stellung des Wirtschaftsprüfers sollte ferner für den Verantwortlichen Aktuar (in dieser Funktion) ein Teilnahmerecht an relevanten Sitzungen des Aufsichtsrates zu dessen besserer Information vorgesehen werden, wie es für den Wirtschaftsprüfer gem. § 171 (1) Satz 2 Aktiengesetz gilt. Letztlich sollte die versicherungsmathematische Bestätigung des Verantwortlichen Aktuars im Geschäftsbericht des Unternehmens publiziert werden und darüber hinaus sein Erläuterungsbericht im Ergebnis Aufnahme finden in den Bericht des Aufsichtsrates gegenüber der Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Analogie zu Bericht und Testat des Wirtschaftsprüfers ergibt sich insoweit aus § 321 HGB i.V.m. § 171 (2) Satz 3 Aktiengesetz.

Die DAV schlägt daher vor, § 11 a Abs. 2 a Satz 1 VAG wie folgt neu zu fassen:

Der Verantwortliche Aktuar wird von dem Aufsichtsrat des Unternehmens bestellt und abberufen.

Wir schlagen ferner vor, als § 11 a Abs. 2 a Satz 3 und 4 folgenden Text einzufügen:

Der Verantwortliche Aktuar hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über den Erläuterungsbericht gem. § 11 a Abs. 2 a Nr. 2. teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse zu berichten. Die versicherungsmathematische Bestätigung ist im Geschäftsbericht des Unternehmens zu publizieren und im wesentlichen Ergebnis in den Bericht des Aufsichtsrates gegenüber der Hauptversammlung der Gesellschaft aufzunehmen.

6. Die DAV schlägt ferner vor, aktuarielles Fachwissen in institutionalisierter Form in den Versicherungsbeirat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gem. § 92 des Gesetzentwurfs einzubringen und eine Präsenz der DAV gesetzlich festzuschreiben.

Sie empfiehlt, § 92 Abs. 2 VAG wie folgt zu formulieren:

„Der Versicherungsbeirat besteht aus acht, die verschiedenen Versicherungszweige ausgeglichen repräsentierenden Vertretern der Versicherungswirtschaft, davon zwei des Versicherungsvertriebs, acht Vertretern der Versicherungsnehmer und acht Vertretern der Versicherungswissenschaft sowie fachwissenschaftlicher Vereinigungen. Die Vertreter der Versicherungsnehmer setzen sich zusammen aus drei Vertretern von Verbraucherschutzorganisationen, je einem Vertreter der Deutschen Aktuarvereinigung

e.V., der Versicherungsmakler, der Industrie, mittelständischer Vereinigungen sowie der Gewerkschaften.“

7. Schlussbemerkungen

Bei einer positiven Bewertung des Gesetzentwurfs insgesamt sehen wir, wie oben dargestellt, in Teilbereichen Änderungs- bzw. Diskussionsbedarf. Für eine weitere Erörterung unserer Positionen stehen wir Ihnen gerne in der Anhörung am 11.05.2005 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfsdorf', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Kurt Wolfsdorf)